

ster für Verkehrswesen bestimmt. Im Transportvertrag sind kürzere als die gesetzlichen Ladefristen zu vereinbaren, wenn es die örtlichen Verhältnisse oder die Leistungsfähigkeit der Ladeeinrichtungen zulassen. Entsprechende Vereinbarungen sind mit den Transportbeteiligten abzuschließen, die nicht vertragspflichtig sind. In Ausnahmefällen können längere Ladefristen vereinbart werden.

(2) Empfänger, die größere Wagengruppen oder geschlossene Züge erhalten, haben bei jeder planmäßigen Bedienung die entladenen Wagen anteilmäßig zurückzugeben.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten gemäß Absätzen 1 und 2 entscheidet der zuständige Kreis- oder Stadttransportausschuß.

(4) Die Eisenbahn und die Transportbeteiligten können für Güterwagen, die in Anschlußbahnen, Postverladeanlagen oder auf Lagerplätzen be- oder entladen werden, ein besonderes Wagenkontrollverfahren vereinbaren.

(5) Die Verpflichtungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind während aller 24 Stunden des Tages — auch an Sonn- und Feiertagen — zu erfüllen, sofern nicht Arbeitsschutzanordnungen das Ver- oder Entladen von Gütern während der Dunkelheit untersagen. Die Transportbeteiligten sind verpflichtet, die sich aus der Dunkelheit ergebenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Ladearbeiter durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Die Kreis- oder Stadttransportausschüsse sind berechtigt, im Einvernehmen mit den Arbeitsschutzinspektionen bei den Kreis Vorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes entsprechende Auflagen zu erteilen.

(6) Betriebe, deren Produktion an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Schichten an diesen Tagen planmäßig ruht und bei denen eine Zwischenlagerung des Ladegutes nicht möglich bzw. nicht vertretbar ist, können auf Antrag von der Verpflichtung zur Beladung zu diesen Zeiten befreit werden. Anträge der Transportbeteiligten sind mit der Stellungnahme des übergeordneten Organs zu versehen und dem Bezirkstransportausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Bezirkstransportausschusses ist endgültig.

(7) Die Ladefrist beginnt unter Beachtung der Bestimmungen des § 19 grundsätzlich mit der Bereitstellung der Güterwagen an der Ladestelle oder an der für die Anschlußbahn oder den Lagerplatz festgelegten Wagenübergabe- oder Ladestelle.

(8) Die Ladefrist ist eingehalten, wenn innerhalb dieser Frist

- a) die Güterwagen entsprechend den Beladevorschriften beladen und die zu ihrer Beförderung notwendigen Begleitpapiere bis zu dem von der Eisenbahn festgesetzten Zeitpunkt der Güterabfertigung übergeben sind oder
- b) die Güterwagen entladen, voll einsatzfähig zurückgegeben und die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) über die Rückgabe von Güterwagen eingehalten sind.

(9) Kommt der Transportbeteiligte seinen Verpflichtungen zur Entladung innerhalb der Ladefristen nicht nach und besteht eine gesetzliche Pflicht zur Entgegennahme, so kann die Eisenbahn auf Kosten des Transportbeteiligten die Entladung auf einem geeigneten Lagerplatz vornehmen. Der Transportbeteiligte ist von den beabsichtigten Maßnahmen zu unterrichten.

§ 19

(1) Die Eisenbahn ist verpflichtet, dem Transportbeteiligten anzukündigen, wann die Güterwagen zur Be- oder Entladung bereitgestellt werden. Zwischen Ankündigung und Beginn der Ladefrist muß ein Zeitraum von mindestens 2 Stunden liegen. Außerdem hat die Eisenbahn den Transportbeteiligten von der tatsächlichen Bereitstellung zu benachrichtigen. Kann wegen besonderer Verhältnisse die Ankündigung nicht vor der Benachrichtigung abgegeben werden, so gilt die Benachrichtigung zugleich als Ankündigung. Die Ladefrist beginnt in diesem Falle nach Ablauf einer zwei-stündigen Vorbereitungszeit. Eine andere Regelung kann schriftlich vereinbart werden.

(2) Der Transportbeteiligte hat dafür zu sorgen, daß Ankündigung und Benachrichtigung jederzeit entgegen- genommen werden können. Die Art der Ankündigung und der Benachrichtigung ist mit der Eisenbahn schriftlich zu vereinbaren.

(3) Wird die Ankündigung unrichtig oder unvollständig abgegeben oder die angekündigte Bereitstellungs- stunde um mehr als eine Stunde überschritten, so ist die Eisenbahn verpflichtet, den nachgewiesenen Schaden bis zur Höhe von 10 DM je Güterwagen und Stunde, jedoch nicht mehr als 40 DM, an Sonn- oder Feiertagen 60 DM je Güterwagen zu ersetzen. Soweit hierfür Vertragsstrafen zu zahlen sind, werden diese auf den Schadenersatz angerechnet.

§ 20

(1) Bei Überschreitung der gesetzlichen oder vereinbarten Ladefrist ist an die Eisenbahn Wagenstandgeld zu zahlen, dessen Höhe vom Minister für Verkehrswesen nach Anhören des Zentralen Transportaus- schusses bestimmt wird.

(2) Die Mitbenutzer von Anschlußbahnen sind gegen- über den Hauptanschießern zur Zahlung des Wagen- standgeldes verpflichtet, sofern ein besonderes Wagen- kontrollverfahren vereinbart ist.

(3) Der Inanspruchgenommene wird von der Zahlung des Wagenstandgeldes nur befreit, wenn er nachweist, daß er nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) auch unter Ber- ücksichtigung des § 7 Abs. 1 Buchst. c dieser Verord- nung für die Überschreitung der Ladefrist nicht ver- antwortlich ist.

§ 21

(1) Die Transportbeteiligten sind bei nichtkombinier- tem Transport verpflichtet, die Wagenladungen — außer Staffelladungen und Tiersendungen — innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zum durch- gehenden Eisenbahntransport bis zum endgültigen Be- stimmungsbahnhof aufzuliefern.

(2) Wird eine Wagenladung — audi nach Zuladung oder teilweiser Entladung — (ausgenommen Staffelladungen)

- a) neu aufgeliefert oder
- b) auf Grund
 - einer nachträglichen Verfügung des Absenders oder
 - einer Verfügung des Empfängers oder
 - einer Anweisung des Absenders bzw. Emp- fängers

vom ursprünglichen nach einem anderen Bestim- mungsbahnhof der Deutschen Demokratischen Republik weiterabgefertigt.